

# A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.3, A.4, A.6, A.9, A.10, A.11, A.12, A.13, A.15, B.1, B.4, C.1, C.2, C.3, C.5, E.7**

## Raumentwicklungsstrategie

1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten

1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten

2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländliche Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

## Instanzen

**Zuständig:** DWFL

**Beteiligte:**

- Bund
- Kanton: DFM, DJFW, DLW, DRE, DUW, KAR3
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere

## Ausgangslage

Der Kanton Wallis zeichnet sich durch Landschaften von aussergewöhnlicher Schönheit und Vielfalt aus. Diese landschaftliche Vielfalt ist das Ergebnis von geologischen, geomorphologischen, klimatischen, biologischen Prozessen und von menschlichen Einflüssen. Deren Kombination haben die typischen Landschaften des heutigen Wallis entstehen lassen (z.B. Naturlandschaften, traditionelle Kulturlandschaften, bewirtschaftete und urbane Landschaften). Da diese Prozesse weiter fortschreiten, ist die Landschaft einem steten Wandel unterworfen.

Die Prozesse, welche die Landschaft gestalten, laufen in sehr unterschiedlichen zeitlichen Massstäben ab. Nach menschlichen Zeitbegriffen haben die geologischen und geomorphologischen Prozesse einen kaum wahrnehmbaren Einfluss auf die Landschaft. Die klimatischen Prozesse (Klimawandel) und die biologischen (Vegetation, Wildtiere) können ihrerseits zu Veränderungen führen, welche über mehrere Generationen feststellbar sind. Die menschlichen Aktivitäten wie namentlich Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Wasserbewirtschaftung, Materialabbau, Energieproduktion sowie Tourismus und Erholung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Landschaft.

**Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)** überträgt dem Bundesrat die Aufgabe, Inventare für Objekte von nationaler Bedeutung zu erstellen. Die Objekte, welche in den Bundesinventaren aufgenommen sind, gilt es ungeschmälert zu erhalten. Diese Inventare geben Auskunft über Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen Schönheit, ihrer Seltenheit oder ihrer Bedeutung für das Ortsbild zu erhalten oder bestmöglich zu schonen sind. Bezüglich Landschaft sind folgende Bundesinventare zu erwähnen:

- **das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)**
- **das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**
- **das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)**

Diese Bundesinventare müssen nicht nur bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes berücksichtigt werden, sondern auch bei der Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben. Die Thematik betreffend ISOS und IVS werden im Speziellen im Koordinationsblatt C.3 «Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten» behandelt.

## A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

Das 1997 vom Bundesrat verabschiedete **Landschaftskonzept Schweiz (LKS)** legt die Ziele und die verbindlichen Massnahmen für die zuständigen Stellen des Bundes, welche mit dem Landschaftsschutz betraut sind, fest. Um die Umsetzung der Massnahmen des LKS zu vereinfachen, hat das BAFU die Grundsätze der Landschaftsschutz-Strategie im Leitbild „Landschaft 2020“ festgelegt. Für eine umfassende Landschaftspolitik wurden acht Aktionsfelder definiert: Landschaft und Landnutzung, Landschaft und Raumordnungspolitik, Landschaft und Gewässer, Arten und Lebensräume, der Mensch in der Landschaft, Partizipation, wirtschaftliche Instrumente und Ressourcenverbrauch, Früherkennung und Forschung.

**Die Landschaftsqualitätsprojekte (LQP)** werden gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung auf regionaler Ebene erarbeitet, um die attraktiven Kulturlandschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln. Basierend auf den bestehenden Grundlagen sowie unter Mitwirkung der Bevölkerung und der Landwirtschaft, legen diese Projekte regionale Landschaftsziele und Massnahmen fest. Diese ermöglichen es den Landwirten, Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen der Direktzahlungen zu erhalten.

Das Wallis verfügt auf kleinstem Raum über eine repräsentative Konzentration der meisten biogeografischen Regionen Europas. Diese Besonderheit macht das Wallis zu einem der wichtigsten Kantone hinsichtlich Landschaftsschutz. Ein entsprechendes Inventar der Landschaften von kantonaler Bedeutung ist in Erarbeitung. Die charakteristischen und identitätsstiftenden Walliser Landschaften umfassen dabei:

- *Die Landschaft der Talebene:* Die ursprüngliche Naturlandschaft der Rhonetalebene wurde von den Gletschern und anschliessend von der Flussdynamik der Rhone geformt. Diese Landschaft wird heute stark von menschlichen Aktivitäten überprägt und modelliert. Die Rhone bildet die zentrale Achse, um welche sich die bedeutenden landschaftsprägenden Elemente gruppieren: Agglomerationen, Siedlungen, Industriezonen, Transport- und Energieinfrastrukturanlagen mit den dazwischenliegenden Landwirtschaftsgebieten. Kantonsweit ist diese multifunktionale Landschaft der grössten Veränderung unterworfen und ist am stärksten bedroht. Gleichzeitig verfügt diese Landschaft insbesondere aufgrund des Projekts der Dritten Rhonekorrektur über das grösste Aufwertungspotenzial. Zahlreiche Siedlungs-, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder Natur- und Landschaftsprojekte sind in Erarbeitung, um die Bedrohungen für die Landschaft der Rhonetalebene einzudämmen.
- *Die traditionelle landwirtschaftlich geprägte Landschaft:* Diese bildet den Rahmen der menschlichen Aktivitäten an den Talflanken und in den Seitentälern; sie ist Identitätsstiftend für dessen Bevölkerung und bildet den Lebensraum für viele seltene Arten, die dank der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung heimisch wurden. Diese Landschaft bestand früher aus einem farbigen Mosaik von Terrassen, Trockensteinmauern, Suonen, Wiesen, Wäldern, Kulturen und Gärten an den Talflanken, Reben, Hochstammobstgärten, dazwischen kompakte Dörfer und zerstreute Maiensässe. Durch die Ausdehnung landwirtschaftlicher Monokulturen, durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gefolgt vom Waldeinwuchs, durch die Erweiterung von Erschliessungen oder durch die Zersiedelung verarmt diese Landschaft zusehends.
- *Die Berglandschaft:* Diese Landschaftseinheit besteht im unteren Teil aus grossen Nadelwäldern mit Lichtungen und weiter oben aus Alpgebieten und Alpweiden mit der umgebenden Gebirgslandschaft. Das besondere Relief, die geologische Vielfalt, die zahlreichen Seen, Moore, Auen, Gletscher, Schuttkegel und Moränen machen diese schweizweit zu einer der spektakulärsten und touristisch wertvollsten Landschaften. Ein grosser Teil dieser Landschaft wurde ins BLN aufgenommen, das rund 25% der Kantonsfläche überlagert. Die grössten Bedrohungen für diese Landschaft sind die Siedlungsentwicklung der alpinen Tourismusorte und die Entwicklung intensiver touristischer Aktivitäten, welche den Bau von grösseren Infrastrukturanlagen und bedeutende Terrainveränderungen erfordern.

Der Kanton definiert drei Schwerpunkte für seine Landschaftsstrategie:

- *Landschaftsschutz:* Die intakten und/oder typischen Landschaften, welche die Besonderheit des Wallis auszeichnen, sind zu erhalten und aufzuwerten. Diese Landschaften sind aufgrund ihrer Schönheit und ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekte schützenswert. Für den Schutz dieser Landschaften sind präzise Regeln festzulegen, welche sie vor schädlichen Eingriffen, die vor allem von menschlichen Aktivitäten ausgehen, schützen.

## A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

- *Landschaftspflege*: Ausserhalb der eigentlichen Schutzzonen entwickelt sich die Landschaft hauptsächlich aufgrund der menschlichen Aktivitäten stetig weiter. Wenn die Begriffe Landschaftsqualität und -ästhetik in den Planungs- und Bauverfahren nicht berücksichtigt werden, kann dies zu einer Degradierung und Banalisierung der Landschaft führen. Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten gilt es, Überlegungen in Bezug auf die Landschaft und geeignete Bewirtschaftungsmassnahmen systematisch zu integrieren, damit eine qualitativ hochstehende Landschaftsentwicklung sichergestellt werden kann.
- *Aufwertung der Landschaft*: Dieser Schwerpunkt beinhaltet die Inwertsetzung der Landschaft als Schlüsselement für die Umwelt (Biodiversitätsreservoir und erneuerbare Ressourcen), für die Wirtschaft (z.B. natürliche Grundlage für den Tourismus, Attraktivität des Wohnorts) sowie für die Gesellschaft und Kultur (z.B. Lebensqualität, Erholung, kulturelles Erbe). Das Bewusstsein um den Wert der Landschaft und deren verantwortungsvolle Nutzung ist weiter zu fördern.

Die Aufgaben der Raumplanung müssen gemäss den Vorgaben der Landwirtschafts- sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung insbesondere mit den Fördermassnahmen für die Nutzung und Pflege der Landschaft koordiniert werden. Es ist zweckmässig im Zonennutzungsplan (ZNP) die folgenden Landschaftsschutzobjekte und -zonen zu unterscheiden:

- *Landschaftsschutzzone (Art. 17 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG))*

Sie dient der Erhaltung von schönen und wertvollen Landschaften in ihrem räumlichen Zusammenhang und in ihrer Vielfalt sowie Eigenart. Besonders hohe Anforderungen sind bezüglich Bedürfnisnachweis, Lokalisierung und Integration in die Landschaft bei neuen Bauten oder Anlagen verlangt.

- *Geschützte Landwirtschaftszone (Art. 16 und 17 Abs. 2 RPG, Art. 32 kRPG)*

Sie umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Schönheit schützenswert sind. Der Hauptzweck bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Es dürfen keine Bauten erstellt werden, ausser den für die Nutzung unerlässlichen Anlagen und Einrichtungen und sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind.

Die Landschaft ist ein Begriff, der das gesamte Kantonsgebiet umfasst. Als Lebensraum der Bevölkerung, als natürliche Grundlage für den Tourismus, als Reservoir der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität usw. erfüllt die Landschaft mehrere lebenswichtige Funktionen für unsere Zivilisation. Die Landschaft entwickelt sich stetig weiter, geprägt durch eine Vielzahl menschlicher Aktivitäten, die immer zahlreicher, schneller und komplexer werden. Um das ökologische, ökonomische und soziokulturelle Potenzial der Landschaft zu erhalten, legt der Kanton eine Strategie fest und koordiniert über alle Ebenen die Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen in der Landschaft.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Schützen der grossen intakten Naturlandschaften auf nachhaltige Art und Weise, namentlich der Gebiete, welche im BLN oder in anderen Inventaren aufgenommen wurden und die Reservoir für die natürlichen erneuerbaren Ressourcen und die Biodiversität bilden.
2. Erhalten und Aufwerten der identitätsstiftenden Walliser Landschaften, die aufgrund ihrer Besonderheit, Vielfalt und Schönheit von übergeordnetem Interesse sind, insbesondere die traditionellen landwirtschaftlich geprägten Landschaften (z.B. Terrassenkulturen, Trockensteinmauern, Suonen, Hochstammobstgärten).
3. Sicherstellen der Erhaltung und der Wiederherstellung offener Landschaften über alle Landschaftseinheiten hinweg, um die Banalisierung der Landschaft und die weitere Zersiedelung zu verhindern.

## A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

4. Erhalten, falls möglich, der traditionellen Bewirtschaftungsmethoden und -formen und Beschränken einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
5. Stärken der Synergien zwischen Land- /Forstwirtschaft und der Pflege der Landschaft, namentlich um die Entstehung von Brachlandflächen und die Waldausdehnung einzuschränken.
6. Sicherstellen der landschaftlichen Integration aller Anlagen, Infrastrukturen und Gebäude (bestehende und neue) sowie der Instandstellung von Standorten nach einem Abbruch.
7. Aufwerten der wertvollen Landschaften von kantonaler und nationaler Bedeutung als zentrale Faktoren für die touristische Attraktivität des Kantons und Fördern der Zugänglichkeit zu besonders schönen Gebieten (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Aussichtspunkte).
8. Fördern der Wirtschaftsaktivitäten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus), die mit den Zielen des Schutzes und der Aufwertung der Landschaft vereinbar sind.

---

### Vorgehen

#### Der Kanton:

- a) berücksichtigt die Bundesinventare (BLN, ISOS und IVS) bei allen raumwirksamen Tätigkeiten;
- b) erstellt ein Inventar der geschützten Landschaften von kantonaler Bedeutung;
- c) setzt das kantonale Konzept des Natur- und Landschaftsschutzes um;
- d) berät die Gemeinden, bei der Erfassung der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet und unterstützt diese bei ihren Bestrebungen, die Landschaft aufzuwerten, zu erhalten und das traditionelle Wissen im Zusammenhang mit der Landschaft weiterzugeben;
- e) informiert die Gemeinden über die bestehenden landschaftsrelevanten Instrumente wie Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK), Landschaftsqualitätsprojekte (LQP) und regionale Kompensationsprojekte;
- f) berücksichtigt die Aspekte der Landschaft insbesondere bei der Erarbeitung von Infrastruktur- und Bauprojekten mit erheblichen räumlichen Auswirkungen;
- g) fördert die Entwicklung des extensiven Tourismus (z.B. Naturparks, Agrotourismus, Wandern, sanfte Tourismusformen);
- h) berücksichtigt die Landschaftswerte im Rahmen der kantonalen Sektorialpolitiken.

#### Die Gemeinden:

- a) führen auf ihrem Gemeindegebiet eine Erfassung der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung durch;
- b) übertragen die Schutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie die schützenswerten traditionellen Landwirtschaftsflächen in ihren ZNP und integrieren die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten hinsichtlich dem Schutz der Landschaft ins kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR);
- c) nehmen im kommunalen Bau- und Zonenreglement Grundsätze betreffend der architektonischen Qualität und der landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen auf;
- d) erarbeiten in sensiblen Gebieten einen Sondernutzungsplan gemäss Art. 12 kRPG, um durch entsprechende raumplanerische Massnahmen die landschaftliche Integration der Siedlungsentwicklung, der Infrastrukturprojekte oder aller weiteren Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft sicherzustellen;
- e) setzen konkrete Projekte im Sinne der LEK um und unterstützen namentlich die LQP und die regionalen Kompensationsprojekte;

## A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

- f) legen landschaftliche Pflegemassnahmen für ihr Gemeindegebiet fest (z.B. Säuberungsschnitt der Wiesen, Pflanzung einheimischer Hecken, Massnahmen gegen die Verbuschung);
- g) werten durch innovative kommunale oder regionale Projekte die Vielfalt der Landschaft auf;
- h) sensibilisieren die Bevölkerung in Bezug auf den Wert der Landschaft als Faktor der Lebensqualität, der kulturellen Identität und des touristischen Kapitals.

### Dokumentation

---

ARE, ASTRA, BAFU, BAK, **Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung**, 2012

UVEK, KdK, BPUK, SSV, SGV, **Raumkonzept Schweiz**, 2012

BUWAL, **Landschaft 2020 – Leitbild des BUWAL für Natur und Landschaft**, 2003

BUWAL, BRP, **Landschaftskonzept Schweiz (LKS)**, 1997

Drosera, **Kantonales Konzept des Natur- und Landschaftschutzes**, DWFL, (in Erarbeitung)